

Ergänzende Akkreditierungskriterien und Informationen zum Zertifizierungsbereich „Luftfahrt“ (DIN EN 9100, 9110, 9120)

71 SD 6 047 | Revision: 1.1 | 23. Juli 2015

Geltungsbereich:

Die Anforderungen dieses Regeldokumentes gelten verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen für Managementsysteme auf der Grundlage DIN EN ISO / IEC 17021:2011 und **DIN EN 9104-001:2013**.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 21.07.2015

Übergangsregelung: diese Regel gilt mit Veröffentlichung (24.07.2015) ohne Übergangsfrist

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Fassung sind **gelb** hervorgehoben oder mit einer Markierung am Seitenrand versehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	3
2	Begriffe	3
3	Beschreibung	3
4	Mitgeltende Unterlagen	5

Zurückgezogen am 29.03.2019

1 Zweck / Geltungsbereich

Die **DIN EN 9104-001:2013** beschreibt die für die am ICOP-Scheme beteiligten Parteien und Organisationseinheiten ergänzenden Anforderungen zu den jeweils zutreffenden Normen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH – DAkKS – muss alle Forderungen der **DIN EN 9104-001:2013** umsetzen, besonderes Gewicht liegt auf den Forderungen des Abs. 5 der **DIN EN 9104-001:2013**.

2 Begriffe

CBMC Certification Body Management Committee

ICOP Industry Controlled Other Party

IAQG International Aerospace Quality Group

3 Beschreibung

Im Folgenden werden die besonders hervorzuhebenden ergänzenden Anforderungen unter der jeweiligen Kapitelnummer der **DIN EN 9104-001:2013** und ggf. deren Umsetzung konkretisiert:

Kapitel 5.1.b der **DIN EN 9104-001:2013**

Die Akkreditierungsstelle wird regelmäßig im Rahmen der „Oversight-Aktivitäten“ von dem technischen Fachgremium der Luftfahrtindustrie (CBMC) überwacht.

Die Kooperation mit IAQG und den darin organisierten Untereinheiten bis auf die nationale Ebene schließt auch das „Zugangsrecht“ von IAQG-Mitgliedsfirmen und zuständigen Behörden zu Aufzeichnungen und Informationen bezogen auf das ICOP-System ein.

Kapitel 5.3.h der **DIN EN 9104-001:2013**

Wird das Antragsverfahren im Luftfahrtbereich aufgrund eines Fehlverhaltens der beantragenden Zertifizierungsstelle, z.B. Ausstellung von Zertifikaten im Luftfahrtbereich vor dem erfolgreichen Abschluss des Akkreditierungsverfahrens, unterbrochen bzw. abgebrochen kann die Zertifizierungsstelle frühestens nach 12 Monaten erneut einen Antrag stellen.

Kapitel 5.3.1 der **DIN EN 9104-001:2013**

Die Erstakkreditierung einer Zertifizierungsstelle im Luftfahrtbereich erfolgt immer zuerst für die DIN EN 9100.

Kapitel 5.3.3/5.3.4 der DIN EN 9104-001:2013

Witness-Audits im Luftfahrtbereich sind in dem in der **DIN EN 9104-001:2013**, Tabelle 1 beschriebenen Umfang zu planen und durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Zertifizierungsstellen aufgefordert, in vorgegebenen Abständen alle möglichen Witness-Audits dem Akkreditierer und dem CBMC zu melden (siehe auch Abschnitt zu Kapitel 6.7 f). Dabei ist die Abdeckung der verschiedenen normativen Grundlagen, der Audittypen und auch Witness-Audits im Ausland sowie die Begutachtung möglichst aller Auditoren der Zertifizierungsstelle zu berücksichtigen.

Witness-Audits bei Unternehmen mit mehreren Standorten sind vom Akkreditierer an allen zu auditierenden Standorten über den gesamten Zeitraum des Witness-Audits zu begleiten.

Kapitel 5.3.5 der DIN EN 9104-001:2013

Werden während eines Witness-Audits Abweichungen bei authentifizierten Luftfahrt-Auditoren festgestellt, setzt die Akkreditierungsstelle das AAB über die beobachteten Sachverhalte in Kenntnis.

Kapitel 5.3.7 der DIN EN 9104-001:2013

- a) Sollte die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für die ISO 9001 ausgesetzt oder entzogen werden, führt dies unmittelbar zur Aussetzung oder zum Entzug der vorhandenen Akkreditierungen im Luftfahrtbereich. Die Aussetzung oder der Entzug eines akkreditierten Luftfahrtstandards hat eine entsprechende Aktion für alle anderen akkreditierten Luftfahrtstandards zur Folge.
- b) Entzüge und die Gründe dafür werden den anderen Akkreditierungsstellen im Luftfahrtbereich mitgeteilt.
- e) Im Fall einer Aussetzung kann eine Zertifizierungsstelle Aktivitäten, die über die normalen Überwachungstätigkeiten hinausgehen, nur in Abstimmung mit dem Akkreditierer vornehmen.

Kapitel 5.3.8 der DIN EN 9104-001:2013

Zu Abweichungen ist spätestens 30 Tage nach Erstellung ein Maßnahmenplan vorzulegen. Nach spätestens 90 Tagen sind Korrekturmaßnahmen vorzulegen (durch DAkKS-Forderung abgedeckt).

Kapitel 5.3.9 der DIN EN 9104-001:2013

Nach Aussetzung, Entzug oder Auslaufen der Akkreditierung kann eine Zertifizierungsstelle frühestens nach 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Akkreditierung im Luftfahrtbereich stellen.

Kapitel 5.3.10 der DIN EN 9104-001:2013

Aufzeichnungen zu Zertifizierungsstellen im Luftfahrtbereich sind für 2 Akkreditierungszyklen aufzubewahren. Für einige Unterlagen ist diese Forderung im DAkKS-Dokument KP 54 geregelt und erfüllt.

Kapitel 5.3.11 der DIN EN 9104-001:2013

Auf Beschwerden im Luftfahrtbereich muss innerhalb von 30 Tagen reagiert werden. Das Beschwerdeverfahren der DAkKS sieht im Regelfall kürzere Zeiträume vor.

Ist eine Beschwerde im Luftfahrtbereich zwischen Akkreditierungsstelle und Zertifizierungsstelle nicht zu lösen, wird die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung dem CBMC vorgelegt.

Kapitel 6.1 der DIN EN 9104-001:2013

Eine Zertifizierungsstelle kann eine Akkreditierung nur dann beantragen, wenn sie mindestens 1 Jahr für ISO 9001 akkreditiert war und die entsprechende Erfahrung nachweisen kann.

Kapitel 6.7 e) der DIN EN 9104-001:2013

Zertifizierungsstellen müssen einen Prozess beschreiben, einführen und aufrechterhalten, um aktuelle „Resolutions“ zu erhalten, zu prüfen und umzusetzen.

Kapitel 6.7 f) der DIN EN 9104-001:2013

Zur Erfüllung dieser Normforderung wurde mit den Zertifizierungsstellen verbindlich im Rahmen einer CBMC-Sitzung vereinbart, der DAkKS GmbH sowie dem CBMC Germany eine Liste der geplanten Audits zu übermitteln.

In Abänderung der vorhergehenden Regelung gilt ab dem 15. Oktober 2014, dass die Liste der geplanten Audits monatlich zum 15. des Monats mit einem Zeithorizont von 6 Monaten zu melden ist. Alle für diesen Zeitraum anhängigen Audits sind mindestens mit Ort des Audits, Art des Audits, erster/letzter Audittag, Anzahl Audittage, Größe des Auditteams und Namen der Auditoren anzugeben.

Nichtbelastbare Angaben sind zu kennzeichnen und innerhalb eines Zeithorizonts von 4 Monaten auf Nachfrage der DAkKS oder des CBMC Germany innerhalb von 14 Tagen zu präzisieren.

4 Mitgeltende Unterlagen

Nicht belegt